



Mainz, den 04.05.2017

TOP 2: Präventionsgesetz; Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kinder, Jugend und soziale Angelegenheiten des Gemeinde- und Städtebundes am 11.10.2016 hatte Herr Wilms, AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, die Landesrahmenvereinbarung Prävention vorgestellt (Anlage 1 Power-Point-Präsentation Herr Wilms).

In Rheinland-Pfalz wurde am 21.07.2016 die Landesrahmenvereinbarung für das Land gemäß § 20f SGB V zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention unterzeichnet (Anlage 2). Die Unterzeichner der Vereinbarung sind die gesetzlichen Krankenkassen, die Renten-, Pflege- und Unfallversicherung sowie das Gesundheitsministerium. Nach § 20f Abs. 2 SGB V besteht die Möglichkeit für die kommunalen Spitzenverbände der Landesrahmenvereinbarung beizutreten. Auch andere Institutionen und Organisationen in Rheinland-Pfalz können die Ziele der Landesrahmenvereinbarung aktiv unterstützen. Mittlerweile sind der Landkreistag und der Städtetag der Landesrahmenvereinbarung beigetreten.

Ziel der Vereinbarung ist es, durch eine stärkere Kooperation die Nachhaltigkeit und die Reichweite von Projekten zu erhöhen. Insbesondere sollen die Menschen besser in ihren Lebenswelten erreicht werden, um Ungleichheiten von Gesundheitschancen zu vermeiden oder zu vermindern. Schwerpunkte von gemeinsamen Projekten der nächsten Jahre sind die vier landesweiten lebensweltbezogene Netzwerke, die gegründet werden sollen bzw. zum Teil bereits gegründet wurden:

- Netzwerk Gesund aufwachsen
- Netzwerk Gesund leben und arbeiten
- Netzwerk Gesund im Alter
- Netzwerk Kommunale Gesundheitsförderung

Mithilfe der Netzwerke soll das Ziel gute Präventionsprojekte im Land zu identifizieren, prioritäre Zielgruppen und Themenschwerpunkte zu konkretisieren und diese in den Landespräventionsausschuss und die Landespräventionskonferenz einzubringen, erreicht werden.

Gemeinschaftlich soll daran gearbeitet werden, dass alle Menschen, die in Rheinland-Pfalz leben, die gleichen Gesundheitschancen haben. Mittel in Höhe von mehr als 23 Millionen Euro stellen die gesetzlichen Krankenkassen im Land zur Umsetzung vorbeugender Maßnahmen zur Verfügung. Gefördert werden sollen insbesondere übergreifende Präventionsaktivitäten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Menschen, die ein erhöhtes Gesundheitsrisiko tragen. Von den Präventionsmaßnahmen profitieren sollen insbesondere Menschen, die aufgrund von besonderen Lebenslagen oder Mehrfachbelastungen, z. B. Beruf, Familie, häusliche Pflege oder Ehrenamt, einen erhöhten Bedarf an Präventionsmaßnahmen haben. Die Menschen sollen direkt in ihren Lebenswelten, das heißt in den Kommunen, Betrieben, den Kindertagesstätten und Schulen, Kompetenzen- und ressourcenorientiert gefördert werden.

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kinder, Jugend und soziale Angelegenheit am 11.10.2016 haben die Mitglieder des Ausschusses über die Möglichkeit eines Beitritts zu der Landesrahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz beraten. Insbesondere wurde von einigen Mitgliedern des Ausschusses befürchtet, dass konkrete Maßnahmen auf der Basis der Landesrahmenvereinbarung in Konkurrenz mit Vereinen vor Ort treten könnten. Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kinder, Jugend und soziale Angelegenheiten kamen überein, dass das Angebot der Landesrahmenvereinbarung als Unterstützungsleistung und somit als zusätzliches Angebot sinnvoll sein kann um konkrete Maßnahmen zu begleiten. Eine Beitrittsklärung des Gemeinde- und Städtebundes sollte zum damaligen Zeitpunkt allerdings noch nicht erfolgen und vielmehr die weiteren Schritte abgewartet werden.

Im April 2017 erhielten wir Nachricht der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, dass eine erste Sitzung des Netzwerkes „Gesund aufwachsen“ (Anlage 3) stattgefunden hat. Mitglieder im Netzwerk sind Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ministerien, gesetzlichen Krankenkassen, Unfallkasse, Landeszentrale für Gesundheitsförderung, Landespsychotherapeutenkammer u.a. In der konstituierenden Sitzung wurde vereinbart, den Kreis der „festen“ Teilnehmer zu erweitern und weitere Akteure im Bereich „Gesund aufwachsen“ einzubeziehen. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat uns gebeten, einen Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes in das Netzwerk „Gesund aufwachsen“ zu entsenden. Vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung und der anstehenden Gründung der oben genannten Netzwerke stellt sich die Frage eines Beitritts des Gemeinde- und Städtebundes zur Landesrahmenvereinbarung.

Beschlussvorschlag:

Der Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kinder, Jugend und soziale Angelegenheiten werden um Meinungsbildung gebeten, ob der Gemeinde- und Städtebund der Landesrahmenvereinbarung Prävention beitreten soll.



Landesrahmenvereinbarung Prävention



Landesrahmenvereinbarung Prävention



Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Mainz, den 11. Oktober 2016

Landesrahmenvereinbarung
für das Land Rheinland-Pfalz
gemäß § 20f SGB V

Umsetzung des Gesetzes
zur Stärkung der Gesundheitsförderung
und der Prävention

Rheinland-Pfalz
Landesregierung
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Gleichberechtigung

Bundesrahmenempfehlungen
der Nationalen Präventionskonferenz
nach § 20d Abs. 3 SGB V

Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz (NPK) – verabschiedet am 19.02.2015



AGENDA

- Präventionsgesetz – Was ist neu?
- Landesrahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz
- Weiteres Vorgehen
- Fragen

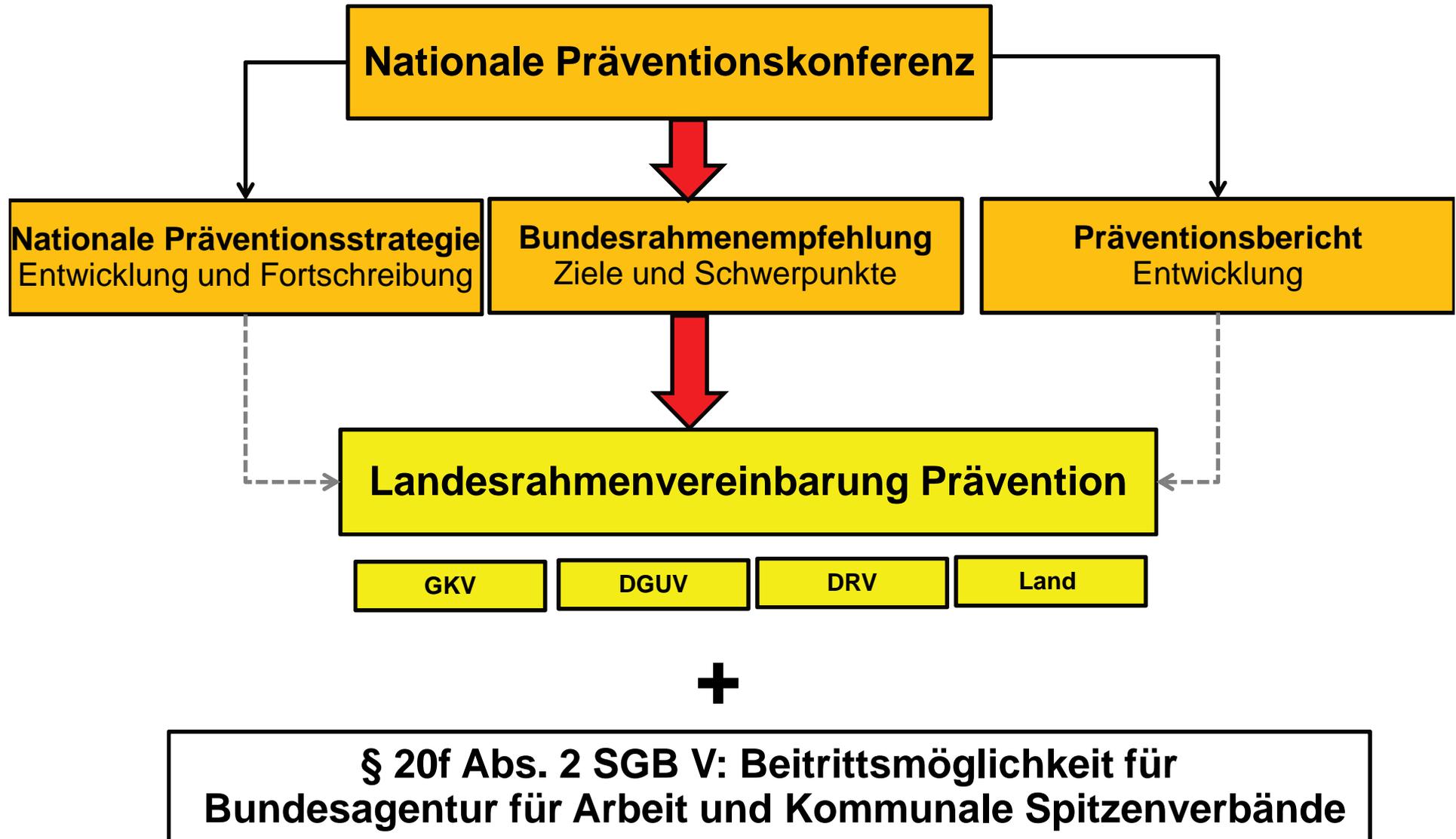


Präventionsgesetz – Was ist neu?

- **Stärkung Prävention, insbesondere**
 - Betriebe
 - Lebenswelten/Settings
- **Ausgaben werden „auf dem Papier“ verdoppelt**
- **GKV hat koordinierende Rolle**
- **Verstärkte Zusammenarbeit**
 - Sozialversicherungsträger
 - Bundesagentur für Arbeit
 - Kommunen
 - „zuständige Stellen“ und weitere Akteure
- **Nationale Strategie**
 - Nationale Präventionskonferenz
 - Nationales Präventionsforum
 - Präventionsbericht
- **Bundesrahmenempfehlungen**
- **Landesrahmenvereinbarungen**



Gesetzliche Regelung





Aufgaben und Ziele

Aufgabe der Prävention sowie der Gesundheits-, Sicherheits- und Teilhabeförderung

- Reduktion von lebens- und arbeitsweltbedingten Risiken
- Reduktion insbesondere chronischer nichtübertragbarer Erkrankungen
- Stärkung allgemeiner (krankheitsunspezifischer) gesundheitlicher Ressourcen und Kompetenzen
- Veränderung der Verhältnisse und von Rahmenbedingungen
 - menschengerecht gestalten
 - gesundheitsförderlich weiterentwickeln
- Unterstützung der dort lebenden und arbeitenden Menschen
 - Aufnahme und Verstetigung gesundheitsförderlicher und sicherheitsrelevanter Verhaltensweisen.



Lebenswelten

- Kommunen
- Kindertagesstätten
- sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Freizeitgestaltung und des Sports
- Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen
- Hochschulen
- Betriebe
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Einrichtungen der ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung
- Faustregel: Menschen befinden sich 6 Stunden am Tag in der Umgebung → Setting/Lebenswelt

Beschäftigte sind in den Lebensweltbegriff eingeschlossen (Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen etc.)



Landesrahmenvereinbarungen (LRV)

Präventionsgesetz: Landesrahmenvereinbarungen müssen geschlossen werden (§ 20f Abs. 1 SGB V)

„Zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, auch für die Pflegekassen, mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und mit den in den Ländern zuständigen Stellen gemeinsame Rahmenvereinbarungen auf Landesebene.

Die für die Rahmenvereinbarungen maßgeblichen **Leistungen richten sich** nach § 20 Absatz 4 Nummer 2 und 3, nach den §§ 20a bis 20c sowie **nach den** für die Pflegekassen, für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung **jeweils geltenden Leistungsgesetzen.**“



Ziel der Landesrahmenvereinbarung

Vorrangiges Ziel der Rahmenvereinbarung ist die Sicherung einer nach gemeinsamen Zielen orientierten Zusammenarbeit aller Beteiligten.

■ Aufgabe

- Formulierung von gemeinsamen Zielen
- Zusammenarbeit

■ Sozialversicherungsträger

- Gesetzliche Regelungen bleiben bestehen
- Regeln Zuständigkeiten untereinander
- Koordinieren gemeinsame Maßnahmen
- Arbeiten zusammen
- Stellen Transparenz her



Gegenstand der LRV - Leistungen

- Leistungen der GKV gemäß § 20 SGB V
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 SGB XI
- Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 31 SGB VI
- Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 SGB VII
- Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Rheinland-Pfalz
- ggf. Leistungen der Beigetretenen im Sinne des § 20 f SGB V
- Basis sind die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen und Richtlinien



Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

- Gesund aufwachsen
- Gesund leben und arbeiten
- Gesund im Alter
- Kommunale Gesundheitsförderung

hierbei:

- Fokus auf Zielgruppen mit erhöhten Gesundheitsrisiken und gleichzeitig geringeren Gesundheitschancen
 - Konzentration auf besondere Zielgruppen
 - Kein „Gießkannenprinzip“
- Besondere Beachtung für geschlechtsbezogene Ursachen
- Berücksichtigung der GDA-Arbeitsschutzziele



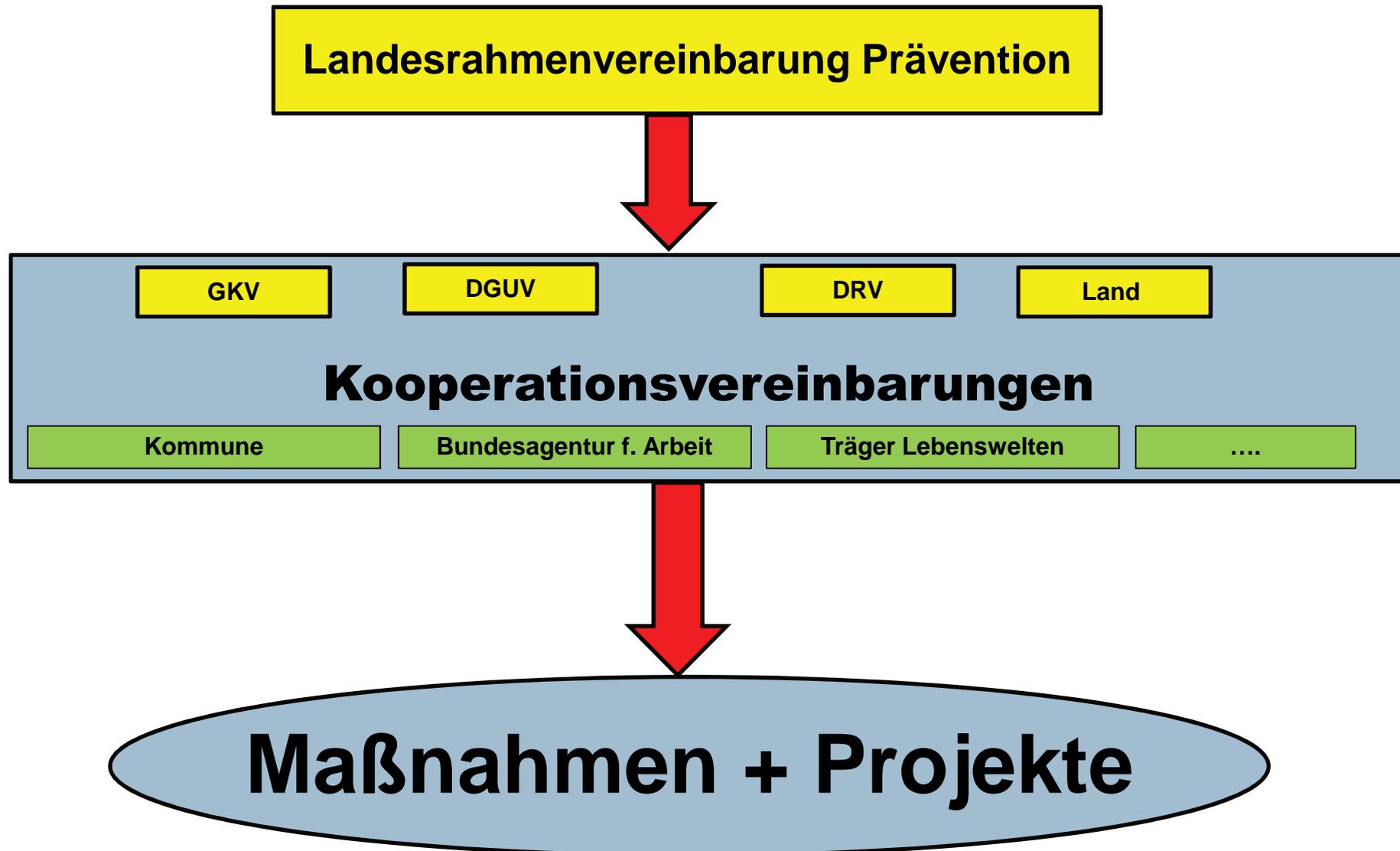
Umsetzung von Präventionsmaßnahmen

Umsetzung von Maßnahmen bzw. Projekten auf Basis der LRV Prävention

- **Abschluss gesonderter Kooperationsvereinbarung**
- **Grundlage**
 - **LRV Prävention**
 - **Rechtsgrundlage des/der beteiligten SV-Träger**



Landesrahmenvereinbarung Prävention



Kooperationsvereinbarungen auf Basis der LRV Prävention



- Abschluss zwischen mindestens
 - 1 Sozialversicherungsträger
 - Verantwortlicher für die Lebenswelt
 - + ...
- **Unterstützung** der für die Lebenswelt verantwortlichen Träger
- Voraussetzung sind angemessene Eigenleistungen der für die Lebenswelt verantwortlichen Träger
- Sicherstellung der Nachhaltigkeit durch Träger der Lebenswelt
 - Weiterentwicklung
 - dauerhafte Umsetzung
 - langfristige, eigenständige Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen (inkl. Finanzierung)
- Keine „Dauerfinanzierung“



Inhalte der Vereinbarungen zu Maßnahmen

- Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen
 - Bundesrahmenempfehlung
 - Landesrahmenvereinbarung
 - ...
- Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der Akteure
- Geplante Vorgehensweise 
- Konkrete Leistungen
- Nachhaltigkeitssicherung
 - Qualitätssicherung
 - Dokumentation
 - Evaluation

- Bedarfsermittlung
- Analyse
- Konzeption und Planung
- Umsetzung
- Qualitätssicherung
 - Wirkungsmessung
 - Standardisierung
 - Evaluation
 - Re-Analyse
 - Dokumentation
- Folge-Bedarfsermittlung



Vorgehensweise und Strukturen

- Landespräventionskonferenz
- Landespräventionsausschuss
- Netzwerke
 - Gesund aufwachsen
 - Gesund leben und arbeiten
 - Gesund im Alter
 - Kommunale Gesundheitsförderung
- Steuerungsgruppe der Sozialversicherungsträger



Weitere Schritte

- Aufbau Netzwerke
 - Gesund aufwachsen
 - Gesund leben und arbeiten
 - Gesund im Alter
 - Kommunale Gesundheitsförderung

- Landespräventionskonferenz
 - Erstmals Anfang 2017 geplant
 - Organisation Land
 - Zukünftig: wechselnde Federführung bei Organisation geplant

Fragen zur Landerahmenvereinbarung





Kontakt

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

Die Gesundheitskasse

Klaus Wilms

Referatsleiter Gesundheitsförderung

Direktion

Virchowstr. 30

67304 Eisenberg

Telefon 06351 403-477

Telefax 06351 403-710

klaus.wilms@rps.aok.de

www.aok.de/rps



Landesrahmenvereinbarung für das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 20f SGB V

Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

Landesrahmenvereinbarung Prävention Rheinland-Pfalz

zwischen

der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
zugleich für die Pflegekasse der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

dem BKK Landesverband Mitte
zugleich in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen nach
§ 52 SGB XI

der IKK Südwest
zugleich für die Pflegekasse der IKK Südwest

der Knappschaft Bochum, Regionaldirektion Saarbrücken
zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft Regionaldirektion Saarbrücken

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirt-
schaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekas-
sen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung
Rheinland-Pfalz

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

sowie

der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
der Deutschen Rentenversicherung Bund,
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt),

sowie

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vertreten durch den Landesverband Mitte
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirt-
schaftliche Berufsgenossenschaft
(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

und dem Land „Rheinland-Pfalz“ vertreten durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Ge-
sundheit und Demografie (nachfolgend „Land Rheinland-Pfalz“ genannt) alle zusammen
nachfolgend „Beteiligte“ genannt.

Landesrahmenvereinbarung Prävention Rheinland-Pfalz

Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie in Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der im Land formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen. Die Beteiligten an dieser LRV sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteure führen darf. Die Beteiligten der LRV setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner für Prävention und Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten dieser LRV und ihre Partner haben in den letzten Jahren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. In Rheinland-Pfalz haben sich bewährte Strukturen der Zusammenarbeit sowie verbindliche Kooperationen etabliert, wie etwa bei der Koordinierungsstelle „Gesundheitliche Chancengleichheit“, der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege sowie bei der Förderung des Präventionsprojektes „HaLT – Hart am Limit“. Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, bewährte Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw. auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl landesweit als auch regional begrenzt entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen. Die Beteiligten stimmen sich in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit bedarfsbezogen ab.

Die Beteiligten dieser Landesrahmenvereinbarung sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies beinhaltet insbesondere eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung des Landes und der Kommunen. Die weiteren Beteiligten der LRV bringen hier die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen in diese ein. Die daraus sichtbaren Ursachen ungleicher Gesundheitschancen bilden einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Planung von gemeinsamen Maßnahmen. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll die Vermeidung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen finden. Daran sind alle verantwortlichen Ressorts der Landesverwaltung sowie ggf. der beigetretenen kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.

Landesrahmenvereinbarung Prävention Rheinland-Pfalz

§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Grundlagen dieser LRV sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: Leitfaden Prävention) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 31 Abs.1 Nr. 2 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention des Landes Rheinland-Pfalz.
7. ggf. Leistungen von dieser LRV Beigetretenen im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.

§ 2 Beitritt

- (1) Macht ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 2 SGB V von seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird er Beteiligter an dieser LRV.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 1 zur LRV). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an die Beteiligten zu richten und wird wirksam mit Zugang bei mindestens einem der Beteiligten.

§ 3 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

- (1) Die Beteiligten an der LRV richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten prioritär auf die in den Bundesrahmenempfehlungen (Anlage 2 zur LRV) festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages aus.
- (2) Die Zieleplanung und die Festlegung von gesundheitsbezogenen Zielen erfolgen in Rheinland-Pfalz durch die Beteiligten auf Basis der Bundesrahmenempfehlung, den Gesundheitszielen des Landes Rheinland-Pfalz sowie den gesetzlichen Grundlagen nach § 1 dieser LRV. Durch Aktivitäten auf Basis der LRV sollen insbesondere folgende Präventionsziele nachhaltig gestützt werden:
 - a. Gesund aufwachsen
 - b. Gesund leben und arbeiten
 - c. Gesund im Alter.

Landesrahmenvereinbarung Prävention Rheinland-Pfalz

Vorrangige Handlungsfelder auf Basis der vorliegenden LRV für Rheinland-Pfalz sind übergreifende Präventionsaktivitäten. Ein Fokus liegt auf vulnerablen Zielgruppen mit erhöhten Gesundheitsrisiken und gleichzeitig geringeren Gesundheitschancen. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen sollen auch geschlechtsbezogene Ursachen finden. Insbesondere sollen auch Menschen von Präventionsmaßnahmen profitieren, die aufgrund von besonderen Lebenslagen oder Mehrfachbelastungen, z.B. Beruf, Familie, häusliche Pflege oder Ehrenamt einen erhöhten Bedarf haben. Die Reduktion chronischer Erkrankungen durch Senkung der ihnen zugrunde liegenden Risikofaktoren und die Stärkung der allgemeinen (krankheitsunspezifischen) Ressourcen und Kompetenzen stehen ebenfalls im Fokus.

Hierbei sollen die für die Lebenswelt verantwortlichen Träger bei der präventiven sowie gesundheits-, sicherheits- und teilhabeförderlichen Weiterentwicklung der jeweiligen Lebenswelt in den eigenen Präventionsaktivitäten unterstützt werden. Dies geschieht auch unter Berücksichtigung der GDA-Arbeitsschutzziele. Voraussetzung für die Unterstützung auf Basis der LRV ist, dass die für die Lebenswelt verantwortlichen Träger und politischen Verantwortlichen angemessene Eigenleistungen erbringen und eine nachhaltige Weiterentwicklung und Umsetzung der angestoßenen Aktivitäten eigenständig anstreben und sicherstellen.

Zur Abstimmung etablieren die Beteiligten sowie die Beigetretenen nach § 2 Abs. 1 Landesrahmenvereinbarung eine jährlich tagende Landespräventionskonferenz. In der Landespräventionskonferenz erfolgt die Prüfung und Weiterentwicklung der Präventionsziele hinsichtlich der landesspezifischen Ausrichtung und Umsetzung. Zu den in § 3 Abs. 2 genannten Zielen sowie für das Handlungsfeld der kommunalen Gesundheitsförderung werden Netzwerke gegründet.

- (3) Grundlage für die Zieleplanung und Aktivitäten sind die Daten der Gesundheitsberichterstattung des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Bundes- und kommunalen Ebene. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen und Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zieleplanung einbringen.

§ 4 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten

- (1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten der LRV kann in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten geregelt werden. Diese können sich auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten.
- (2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:
 - mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
 - mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Landesrahmenvereinbarung Prävention Rheinland-Pfalz

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen,
- (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,
- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichner,
- (e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

- (3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.
- (4) Die Beteiligten der LRV streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich diesbezüglich über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.
- (5) Die Sozialversicherungsträger bilden zur Realisierung gemeinsamer Projekte eine Steuerungsgruppe. Diese koordiniert landesweite Projektvorschläge oder Konzepte für besondere Zielgruppen. Näheres regelt eine Vereinbarung nach Absatz 1.

§ 5 Klärung von Zuständigkeitsfragen

- (1) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie die Unfallversicherung sind grundsätzlich über das Leistungsspektrum von Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zu Gesundheitsförderung und Prävention informiert und unterrichten bei Bedarf die Träger von Lebenswelten über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten.
- (2) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung sowie die Träger der Unfallversicherung stimmen sich bedarfsbezogen über Zuständigkeitsfragen bei Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention ab.
- (3) Um Betrieben in Rheinland-Pfalz, im Besonderen Klein- und mittelständischen Unternehmen, den Zugang zu Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu erleichtern, richten die Krankenkassen in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des § 20b Abs. 3 SGB V eine gemeinsame BGF-Koordinierungsstelle ein. Die Krankenkassen regeln gemäß § 20b Abs. 3 SGB V weitere Einzelheiten zur Umsetzung untereinander in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung.

§ 6 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbrin-

Landesrahmenvereinbarung Prävention Rheinland-Pfalz

gung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Anpassung

- (1) Diese LRV ist unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten zum 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Ein Beitrittsberechtigter, welcher der LRV gem. § 2 beigetreten ist, kann seinen Beitritt mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle schriftlich kündigen. Die Beteiligung der übrigen Beteiligten einschließlich weiterer Beigetreter wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die LRV endet, wenn sie durch eine neue LRV ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.
- (4) Ein Beteiligter kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Beteiligten eine Änderung der LRV unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Beteiligten haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (5) Die LRV endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser LRV ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

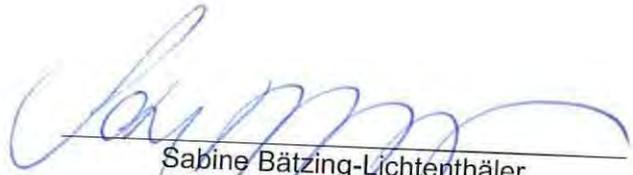
Anlagen:

Anlage 1: Beitrittserklärung

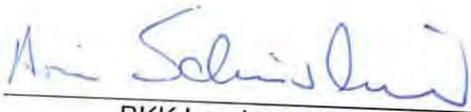
Anlage 2: Bundesrahmenempfehlungen

Landesrahmenvereinbarung Prävention Rheinland-Pfalz

Saarbrücken, Berlin, Eisenberg, Kassel, Mainz, Speyer



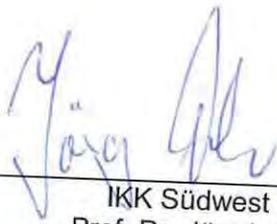
Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz



BKK Landesverband Mitte
Armin Schimsheimer
Regionalvertreter Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz



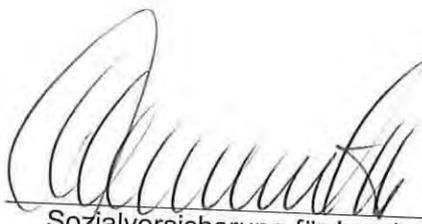
AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse
Dr. Irmgard Stippler
Vorstandsvorsitzende



IKK Südwest
Prof. Dr. Jörg Loth
Vorstand



i.V.
Knappschaft
Regionaldirektion Saarbrücken
Armin Beck
Leiter der Regionaldirektion



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Detlef Oesterwinter
Leiter Landesverbandsaufgaben Mitte



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Rheinland-Pfalz

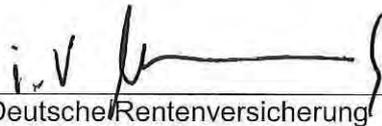
Landesrahmenvereinbarung Prävention Rheinland-Pfalz



Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Saskia Wollny
Geschäftsführerin der
DRV Rheinland-Pfalz



Deutsche Rentenversicherung Bund
Jürgen Ritter



Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Armin Beck
Leiter der Regionaldirektion



Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Dr. Albert Platz
Direktor des
Landesverbandes Mitte (DGUV)

Landesrahmenvereinbarung Prävention Rheinland-Pfalz

**Erklärung über den Beitritt
gemäß § 2 der „LRV Rheinland-Pfalz“,
§ 20f Abs. 2 Satz 3 SGB V**

(Beitrittserklärung)

Hiermit erklären wir,

Name, Anschrift des Beitretenden:

.....
.....
.....

verbindlich unseren Beitritt zur „**LRV Rheinland-Pfalz**“ in der Fassung vom 21.07.2016

Rechtsgrundlagen und Leistungen des Beitragsberechtigten:

Ort, Datum

Unterschrift Beitretender:

vertreten durch:
Name, Vorname,
Funktion beim Beitretenden

.....
.....
.....

Netzwerk	Gesund aufwachsen
Gremienart	Netzwerk für Themenschwerpunkt „Gesund aufwachsen“ Nichtöffentliche Sitzungen
Auftraggeber	Landespräventionskonferenz/Beteiligte der LRV Prävention
Arbeitsauftrag des Netzwerkes	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung von Themenschwerpunkten für ein gesundheitsförderliches Aufwachsen in Lebenswelten • Abstimmung prioritärer Zielgruppen im Schwerpunkt „Gesund aufwachsen“, insbesondere mit Fokus auf „vulnerable Zielgruppen“ • Inhaltliche Vorbereitung vom Landespräventionsausschuss und von der Landespräventionskonferenz für den Schwerpunkt „Gesund aufwachsen“ • Entwicklung von landesspezifischen Zielvorschlägen für den Schwerpunkt „Gesund aufwachsen“. • Umsetzung von Aufträge aus dem Landespräventionsausschuss und von der Landespräventionskonferenz • Koordinierung von Unterarbeitsgruppen, z.B. „Gesunde Kita“, „Gesunde Gemeinschaftsverpflegung“, Prävention in Grund- und weiterführenden Schulen, ...
Ziel des Netzwerkes	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Weiterentwicklung einer qualitätsgesicherten und flächendeckenden Prävention und Gesundheitsförderung, die gesundes aufwachsen in Lebenswelten unterstützt bzw. ermöglicht. • Fokussierung auf landesweite, übergreifende Aktivitäten der Beteiligten der LRV, insbesondere für vulnerable Zielgruppen • Transparenz
Arbeitsschwerpunkte des Netzwerkes „Gesund Aufwachsen“	<ul style="list-style-type: none"> • Trägerübergreifender Austausch und fachliche Meinungsbildung • Empfehlungen zu Qualitätskriterien für Präventionsprojekte • Vorschläge für Handlungsempfehlungen • Vorschläge für Best-Practice-Ansätze • Informationstransfer innerhalb des Netzwerkes, zu den Beteiligten der LRV, zum Landespräventionsausschuss, zur Landespräventionskonferenz und zur Steuerungsgruppe der Sozialversicherungsträger • Unterbreitung von schwerpunktspezifischen Vorschlägen für den Landespräventionsausschuss und für die Landespräventionskonferenz: Ziele, Zielgruppen, Best-Practice-Modelle, Innovative Ansätze, mögliche Arbeitsschwerpunkte für die Zukunft.
Zeitraum	Jeweils bis zur nächsten Landespräventionskonferenz / zum nächsten Landespräventionsausschuss

Netzwerk	Gesund aufwachsen
Sitzungsmodus/ Anzahl der Sitzungen	Bedarfsorientiert; i.d.R. quartalsweise Einladung erfolgt über den Moderator/Co-Moderator
Netzwerkmoderator	AOK Rheinland-Pfalz/Saarland (i.d.R. Beteiligter aus LRV, d.h. SV-Träger oder anderer Unterzeichner der LRV) Wechsel der Moderatoren-Funktion (z.B. alle ein-/zwei Jahre) möglich.
Co-Moderator	Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (i.d.R. Beteiligter aus LRV, d.h. SV-Träger oder anderer Unterzeichner der LRV) Wechsel der Co-Moderatoren-Funktion (z.B. alle ein-/zwei Jahre) möglich.
Teilnehmer/-innen (inkl. Stellvertreter)	Beteiligte der LRV benennen feste Teilnehmer sowie Vertreter für das Netzwerk. Ggfs. weitere Akteure in beratender Funktion (Gäste). Zu den Netzwerktreffen können themenspezifisch „Gäste“ hinzugezogen werden. Die Abstimmung hierüber erfolgt mehrheitlich unter den Beteiligten der LRV. Die Einladung der „Gäste“ erfolgt über den Moderator/Co- Moderator.
Kompetenzen/ Verantwortung der Teilnehmer	Fachkompetenz, Umsetzungsverantwortung für die jeweiligen Aufgaben und Informations-/ Berichtspflicht in der eigenen Organisation und zu den beteiligten der LRV.
Meinungsbildung	Die Abstimmung erfolgt einvernehmlich zwischen den Beteiligten der LRV. „Gäste“ tragen in beratender Funktion zur Meinungsbildung bei.
Dokumentation/ Information	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesordnung, Beratungs- und Entscheidungsunterlagen inkl. ergänzender Unterlagen (z. B. aus Arbeitsgruppen, Projekten), Ergebnisprotokoll, Teilnahmedokumentation • Aufträge aus der Landespräventionskonferenz / vom Landespräventionsausschuss
untergeordnete Themen	Ggfs. Aufträge an Arbeitsgruppen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Gesunde Kita • Prävention in der Grundschule • Prävention in der Sekundarstufe I • Prävention in der Sekundarstufe II • Gesunde Gemeinschaftsverpflegung • Bewegungsförderung • Förderung der Psychischen Gesundheit und Suchtprävention • Elternpartizipation • Gesundheitsförderung der Beschäftigten in der jeweiligen Lebenswelt